

SATZUNG

über das Haus der Heimat,

das Haus Letmathe und das Archiv

Auf Grund des §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. S. 2023), und der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22. Mai 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Haus der Heimat, das Haus Letmathe und das Archiv sind Eigentum der Stadtgemeinde Iserlohn und werden durch den Rat der Stadt verwaltet und vertreten.

§ 2

Das Haus der Heimat, das Haus Letmathe und das Archiv verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung (AO 1977), und zwar insbesondere durch Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie Pflege von Kulturwerten (heimatkundliche Museen mit den Schwerpunkten Industriegeschichte und Volkskunde, wissenschaftliche Sammlungen, Museum und Archiv).

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hauses der Heimat, des Hauses Letmathe und des Archivs.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Hauses der Heimat, des Hauses Letmathe und des Archivs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hauses der Heimat, des Hauses Letmathe und des Archivs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Iserlohn, 10. Juli 1979

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Tzschachmann
Bürgermeisterin